

Verhaltenskodex für Lieferanten

der InstallerGroup

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Zweck - Warum formulieren wir einen Lieferantenkodex?	1
3.	Geltungsbereich - Wer ist zur Einhaltung dieses Kodex verpflichtet?	1
4.	Rollen und Verantwortlichkeiten.....	1
5.	Geltendes Recht	1
6.	Die wichtigsten Grundsätze unseres ethischen Verhaltens	2
7.	Meldewesen	7
8.	Varia	8

1. Einleitung

Unser Einsatz für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln kann nur gelebt werden, wenn auch unsere Lieferanten und Geschäftspartner gemäss unseren Werten handeln. Daher wurde dieser Verhaltenskodex für Lieferanten (im Folgenden als „Lieferantenkodex“ bezeichnet) entwickelt, um die Anforderungen der InstallerGroup klar und deutlich an unsere Lieferanten zu kommunizieren.

Von unseren Lieferanten wird erwartet, dass sie die hier formulierten Anforderungen während der gesamten Geschäftsbeziehung mit der InstallerGroup erfüllen.

Als InstallerGroup gilt im Folgenden die InstallatørGruppen A/S (CVR Nr. 43891871) inklusive all ihrer Tochtergesellschaften.

2. Zweck - Warum formulieren wir einen Lieferantenkodex?

Die InstallerGroup fördert unternehmerische Verantwortung und Nachhaltigkeit – bis hin zu unseren Lieferketten. Dafür arbeiten wir eng mit unseren Lieferanten und Geschäftspartnern zusammen. Aus diesem Grund haben wir diesen Lieferantenkodex entwickelt, um zu veranschaulichen, was wir von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern erwarten.

Unser Lieferantenkodex fasst die grundlegenden ethischen Werte und Integritätsstandards zusammen, die alle Unternehmen innerhalb der InstallerGroup teilen. Er beschreibt die wichtigsten Grundsätze und Anforderungen zu Themen, die bei Nichtbefolgung erhebliche geschäftliche, rechtliche und rufschädigende Folgen nach sich ziehen können.

3. Geltungsbereich - Wer ist zur Einhaltung dieses Kodex verpflichtet?

Der Lieferantenkodex gilt für Lieferanten (einschliesslich Repräsentanten, Berater und andere Auftragnehmer), welche vertraglich dazu verpflichtet sind, ihn einzuhalten. Die Verpflichtung gilt dabei jeweils für sämtliche Mitarbeitende des Lieferanten sowie für Verwaltungsräte, temporäres Personal inklusive Berater und andere, die im Namen des Lieferanten handeln oder diesen vertreten.

Darüber hinaus erwartet die InstallerGroup von ihren Lieferanten, dass sie sich nach besten Kräften dafür einsetzen, dass gleichwertige Standards in ihrem eigenen Einflussbereich, insbesondere durch ihre eigenen Lieferanten, eingehalten und respektiert werden.

Bei der Auswahl neuer Lieferanten wird besonderes Augenmerk auf soziale, ökologische und integritätsbezogene Standards gelegt.

4. Rollen und Verantwortlichkeiten

Lieferanten der InstallerGroup sind verpflichtet, Waren und Dienstleistungen zu liefern, die in Einklang mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und diesem Kodex hergestellt werden. Darüber hinaus haben die Lieferanten den Lieferantenkodex ihren Subunternehmern zu kommunizieren und dessen Umsetzung zu überwachen.

Ein Lieferant muss auf Verlangen der InstallerGroup die Einhaltung des Kodex dokumentieren können. Solche Dokumentationen können in Form von Selbsterklärungen, Gesprächen, Überprüfungen durch externe Dienstleister und/oder Inspektionen der Arbeitsbedingungen an Produktionsstandorten erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, über jeden Unterlieferanten, den die InstallerGroup überprüfen möchte, Auskunft zu geben und Kontaktinformationen zur Verfügung zu stellen.

5. Geltendes Recht

Lieferanten der InstallerGroup müssen die geltenden Gesetze und Vorschriften ihres Herkunftslandes sowie die geltenden Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen sie tätig sind, einhalten. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Konventionen und Richtlinien handeln, die von internationalen Organisationen, einschliesslich der

Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, festgelegt wurden.

Wenn Unterschiede zwischen den geltenden Gesetzen, Vorschriften und dem Lieferantenkodex oder den Anforderungen des Vertrags mit dem Lieferanten bestehen, müssen die Lieferanten die jeweils strengsten Anforderungen erfüllen.

Darüber hinaus dürfen Lieferanten sich nicht an Aktivitäten beteiligen, die den Ruf der InstallerGroup schädigen könnten, auch wenn sie legal sind.

6. Die wichtigsten Grundsätze unseres ethischen Verhaltens

6.1 Keine Zwangs- oder Pflichtarbeit

ILO¹-Konventionen Nr. 29 und 105

- Der Einsatz von Zwangs-, Schuldknechtschafts- oder unfreiwilliger Gefängnisarbeit ist untersagt.
- Wenn freiwillige Gefängnisarbeit von Lieferanten eingesetzt wird, muss dies von InstallerGroup gesondert genehmigt werden.
- Arbeitnehmende dürfen nicht verpflichtet werden, Kautionen oder Ausweispapiere bei ihrem Arbeitgeber einzureichen, und es steht ihnen frei, ihren Arbeitgeber nach angemessener Vorankündigung zu verlassen.

6.2 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

ILO-Konventionen Nr. 87, 98, 135 und 154

- Alle Arbeitnehmenden haben das Recht, Gewerkschaften ihrer Wahl beizutreten oder zu gründen und Tarifverhandlungen zu führen. Der Arbeitgeber darf sich nicht in die Bildung von Gewerkschaften oder Tarifverhandlungen einmischen oder diese behindern.
- Der Arbeitgeber nimmt eine offene Haltung gegenüber den Gewerkschaften und ihren Aktivitäten ein.
- Vertreter der Arbeitnehmenden dürfen nicht diskriminiert werden und müssen Zugang zur Wahrnehmung ihrer Vertretungsfunktionen am Arbeitsplatz haben.
- Wenn das Recht auf Vereinigungsfreiheit und/oder Tarifverhandlungen gesetzlich eingeschränkt ist, erleichtert der Arbeitgeber die Entwicklung alternativer Formen der unabhängigen und freien Arbeitnehmervereinigungen und Tarifverhandlungen und behindert diese nicht.

6.3 Kein Einsatz von Kinderarbeit

UN-Konvention über die Rechte des Kindes,

ILO-Konventionen Nr. 79, 138 und 182 und ILO-Empfehlung Nr. 146

- Wenn Arbeiten, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie durchgeführt werden, die Gesundheit, Sicherheit oder die moralischen Grundprinzipien gefährden können, gilt für die Arbeitnehmenden ein Mindestalter von 18 Jahren oder mehr.
- Die Arten der Beschäftigung oder Arbeiten, für die die oben genannte Anforderung gilt, werden durch nationale Gesetze oder Vorschriften oder durch die zuständigen Behörden bestimmt. Der Arbeitgeber sollte die Anforderungen der nationalen Gesetzgebung überprüfen und sich mit Experten beraten, um die Art der Beschäftigung und das entsprechende Mindestarbeitsalter zu ermitteln.
- Für den Fall, dass nationale Rechtsvorschriften, Normen oder andere Anforderungen die geleistete Arbeit nicht als gefährdend für die Gesundheit, Sicherheit oder die moralischen Grundprinzipien erachten, kann das Mindestalter für Arbeitnehmende auf über 16 Jahre herabgesetzt werden,

¹ International Labour Organization (www.ilo.org)

vorausgesetzt, dass die Gesundheit, Sicherheit und die moralischen Grundsätze im Zusammenhang mit den betroffenen jungen Menschen vollständig geschützt sind und dass die jungen Menschen eine angemessene spezifische Unterweisung oder Berufsausbildung in dem betreffenden Tätigkeitsbereich erhalten haben.

- Keine Person unter 18 Jahren darf Arbeiten ausführen, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder moralischen Grundsätze gefährden, einschliesslich Nachtarbeit.
- Es darf keine Kinderarbeit genutzt werden. Diese ist als Arbeit definiert, die von einem Kind geleistet wird, das jünger als das oben angegebene Alter ist.
- Richtlinien und Verfahren zur Beseitigung von Kinderarbeit, die durch die ILO-Konventionen Nr. 79, 138 und 182 verboten sind, werden festgelegt, dokumentiert und dem Personal und anderen Interessengruppen mitgeteilt. Es ist eine angemessene Unterstützung zu leisten, damit alle Kinder die Pflichtschule besuchen und abschliessen können.

6.4 Keine Diskriminierung

UN-Konventionen über die Diskriminierung von Frauen,
ILO-Konventionen Nr. 100 und 111

- Es gibt keine Diskriminierung bei Einstellung, Vergütung, Zugang zu Schulungen, Beförderung, Kündigung oder Ruhestand aufgrund von ethnischer Herkunft, Religion, Alter, körperlicher Gesundheit, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder politischer Zugehörigkeit.
- Es sind Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden vor sexuell aufdringlichem, bedrohlichem, beleidigendem oder ausbeuterischem Verhalten sowie vor Diskriminierung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus ungerechtfertigten Gründen, z. B. Ehe, Schwangerschaft, Elternschaft oder HIV-Status, zu ergreifen.

6.5 Keine harte oder unmenschliche Bestrafung

- Körperliche Misshandlung oder Bestrafung oder Androhung von körperlicher Misshandlung, sexueller oder anderer Belästigung und verbaler Misshandlung sowie andere Formen der Einschüchterung sind verboten.
- Jegliches Mobbing von Mitarbeitenden und Kolleg:innen ist verboten, ebenso wie herablassendes oder lautes/aggressives Auftreten gegenüber Mitarbeitenden oder Kolleg:innen.

6.6 Gesundheit und Sicherheit

ILO-Konvention Nr. 155 und ILO-Empfehlung Nr. 164

- Der Arbeitsplatz muss unter Berücksichtigung der aktuellen Kenntnisse der Branche und der spezifischen Gefahren sicher und hygienisch sein. Gefährliche Chemikalien und andere Stoffe sind sorgfältig zu behandeln. Es sind geeignete Massnahmen zu ergreifen, um Unfälle und Gesundheitsschäden zu verhindern, die sich aus der Arbeit ergeben, damit verbunden sind oder direkt dabei auftreten, indem die Ursachen von Gefahren, die am Arbeitsplatz auftreten, so weit wie möglich minimiert werden.
- Die Arbeitnehmenden müssen regelmässige und dokumentierte Gesundheits- und Sicherheitsschulungen erhalten, und diese Schulungen müssen für neue oder einer Abteilung neu zugewiesene Arbeitnehmende wiederholt werden.
- Der Arbeitsplatz muss, sofern vorhanden, sauber, sicher und ausreichend belüftet sein und Zugang zu sauberen Toiletten und Trinkwasser bieten, sowie gegebenenfalls Einrichtungen zur Lagerung von Speisen.
- Die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist von einem Mitglied der Geschäftsleitung zu tragen.

- Wenn eine Unterkunft bereitgestellt wird, muss diese sauber, sicher und ausreichend belüftet sein sowie Zugang zu sauberen Toiletten und Trinkwasser bieten.

6.7 Löhne

ILO-Konvention Nr. 131

- Löhne und Leistungen, die für eine Standardarbeitswoche gezahlt werden, müssen mindestens den nationalen gesetzlichen Standards oder den Branchen-Standards entsprechen, je nachdem, welcher Wert höher ist. Die Löhne sollten immer ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu decken, einschliesslich eines gewissen Anteils zur freien Verfügung.
- Vor der Beschäftigung müssen alle Mitarbeitenden einen schriftlichen, verständlichen und nachvollziehbaren Vertrag erhalten, in dem ihre Lohnbedingungen dargelegt sind, einschliesslich der Art der Zahlungen und der Zahlungsfrist, die für jede Zahlung gelten.
- Der Vertrag muss auch die Höhe der abgeführten Quellensteuer ausweisen, sofern Quellensteuerpflicht besteht.
- Lohnabzüge als Disziplinar massnahme sind nicht zulässig, ebenso wenig wie Lohnabzüge, die nicht im nationalen Recht vorgesehen sind, ohne die ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Mitarbeitenden.

6.8 Arbeitszeiten

ILO-Konventionen Nr. 1 und 14

- Die Arbeitszeiten müssen den nationalen Gesetzen, Tarifverträgen und Industriestandards entsprechen, dürfen aber nicht über den geltenden internationalen Standards liegen. Die Arbeitszeit sollte in der Regel nicht mehr als 48 Stunden pro Woche betragen.
- Den Arbeitnehmenden muss für jeden Zeitraum von sieben Tagen mindestens ein freier Tag zur Verfügung gestellt werden.
- Überstunden sind begrenzt und freiwillig.
- Die Arbeitnehmenden erhalten immer eine Überstundenvergütung für alle über die normale Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, mindestens gemäss den einschlägigen Rechtsvorschriften.
- Die Arbeitszeit darf 60 Stunden in einem Zeitraum von sieben Tagen nur in Ausnahmefällen überschreiten, wenn diese Bedingungen allesamt erfüllt sind:
 - es ist nach nationalem Recht zulässig;
 - es ist durch einen Tarifvertrag erlaubt, der frei mit einer Arbeitnehmerorganisation ausgehandelt wurde, die einen wesentlichen Teil der Belegschaft vertritt;
 - angemessene Sicherheitsvorkehrungen wurden getroffen, um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmenden zu schützen; und
 - der Arbeitgeber kann nachweisen, dass aussergewöhnliche Umstände wie unerwartete Produktionsspitzen, Unfälle oder Notfälle vorliegen.

6.9 Regelmässige Beschäftigung

- Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmenden nach internationalen Übereinkommen, nationalen Gesetzen und Vorschriften über die regelmässige Beschäftigung dürfen nicht durch den Einsatz von Kurzzeitverträgen (wie Leiharbeit, Gelegenheitsarbeit, Heimarbeit oder Tagelöhneri), Subunternehmern oder anderen Arbeitsverhältnissen vermieden werden.
- Alle Arbeitnehmenden haben Anspruch auf einen Arbeitsvertrag in einer Sprache, die sie verstehen. Für ausländische Arbeitskräfte ist dies Englisch oder die Sprache des Landes, aus dem sie rekrutiert wurden.

- Dauer und Inhalt der Ausbildungsprogramme sind vor der Zuweisung und dem Beginn der Ausbildungszeit klar zu definieren.

6.10 Marginalisierte Bevölkerungsgruppen

- Die Produktion und die Nutzung natürlicher Ressourcen dürfen nicht zur Zerstörung und/oder Verschlechterung der Ressourcen und Einkommensgrundlage für marginalisierte Bevölkerungsgruppen beitragen, z. B. durch die Inanspruchnahme grosser Landflächen, die Nutzung von Wasser oder anderen natürlichen Ressourcen, von denen diese Bevölkerungsgruppen abhängig sind.

6.11 Umwelt

UNDP² Sozial- und Umweltstandards (2014)

- Massnahmen zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sind auf ganzer Breite der Wertschöpfungskette zu ergreifen. Dazu gehören die Minimierung der Umweltverschmutzung, die Förderung einer effizienten und nachhaltigen Nutzung von Ressourcen, einschliesslich Energie und Wasser, und die Minimierung von Treibhausgasemissionen in Produktion und Verkehr. Die örtliche Umwelt am Produktionsstandort darf nicht ausgenutzt oder geschädigt werden.
- Die InstallerGroup muss an jedem Standort, an dem sich ihre Einrichtungen befinden, jährliche Umweltrisikobewertungen durchführen, um nicht berücksichtigte Risiken von Umweltverschmutzung und -schädigung auszuschliessen. Auf der Grundlage von Risikobewertungen sollte der Verwaltungsrat Massnahmen ergreifen, um die erfassten Risiken nach Möglichkeit zu minimieren.
- Die InstallerGroup ist zudem verpflichtet, ihre Umweltleistung kontinuierlich auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit zu verbessern.
- Nationale und internationale Umweltgesetze und -vorschriften müssen eingehalten und relevante Einleitungsgenehmigungen eingeholt werden.
- Vom Lieferanten wird erwartet, dass er seine Umweltleistung in der Wertschöpfungskette durch operative Kontrolle und Überwachung sowie durch Sensibilisierung und Schulung kontinuierlich verbessert.

6.12 Klimaziele

- Lieferanten müssen negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette minimieren. Dazu gehören die Begrenzung der Umweltverschmutzung, der effiziente Einsatz von Energie, Wasser und Materialien, ein verantwortungsvoller Umgang mit Chemikalien sowie die Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Produktion, Betrieb und Transport. Geltende Umweltgesetze, -genehmigungen und -standards sind einzuhalten.
- Die InstallerGroup arbeitet auf Netto-Null-Emissionen spätestens 2050 hin und möchte diesen Weg gemeinsam mit unseren Lieferanten gehen. Wir ermutigen alle Lieferanten, ihre CO₂e-Emissionen (Scope 1 und 2 sowie relevante Scope 3) zu messen, Ziele im Einklang mit dem 1.5°C-Ziel des Pariser Abkommens zu setzen und diese durch die Science Based Targets Initiative (SBTi) wissenschaftlich belegen zu lassen sowie den Fortschritt laufend gemäss dem GHG Protocol oder einem gleichwertigen internationalen Standard zu dokumentieren. Das Ziel der InstallerGroup ist es, dass 70 % der Beschaffungsausgaben von Lieferanten mit SBTi-anerkannten Klimazielen stammen.

² United Nations Development Programme (www.undp.org)

- Von unseren grössten strategischen Lieferanten und Grosshändlern, mit denen die Gruppe Rahmen- oder Langzeitverträge abschliesst, erwarten wir ein verstärktes Klimaengagement: SBTi- anerkannte Ziele oder einen gleichwertigen dokumentierten Prozess sowie einen Plan zur Berichterstattung an das Carbon Disclosure Project (CDP) oder einen vergleichbaren Rahmen.

6.13 Korruption

- Bei allen geschäftlichen Interaktionen wird ein Höchstmass an Integrität erwartet und der Lieferant muss alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu Bestechung und Korruption einhalten.
- Korruption und anderes strafrechtlich relevantes Verhalten jeglicher Form wird nicht akzeptiert, einschliesslich Bestechung, Erpressung, Zahlung von Schmiergeldern und unangemessene private oder berufliche Zuwendungen an Kunden, Vertreter, Auftragnehmer, Lieferanten oder Arbeitnehmende einer solchen Partei oder an Regierungsbeamte.
- Der Lieferant hat es zu unterlassen, Einkäufern, Vertretern oder anderen Arbeitnehmenden der InstallerGroup Geschenke und andere Zuwendungen anzubieten, um zu versuchen, Geschäftsentscheidungen zu beeinflussen.
- Die Annahme von Geschenken und Bewirtung muss stets im Einklang mit der Anti-Korruptions-Richtlinie von InstallerGroup erfolgen.

6.14 Interessenskonflikte

- Im Geschäftsverkehr unserer Lieferanten mit uns erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie Entscheidungen ausschliesslich nach objektiven Kriterien treffen. Alle Faktoren, die die Entscheidungen der Lieferanten aufgrund privater, geschäftlicher oder sonstiger Interessenkonflikte beeinflussen, müssen von Anfang an vermieden werden. Gleiches gilt für Verwandte und sonstige nahestehende Personen.
- Verwaltungsratsmitglieder und Arbeitnehmende der InstallerGroup müssen sich im gesamten Geschäftsverkehr unparteiisch verhalten und dürfen anderen Personen, Unternehmen oder Organisationen keine unangemessenen Vorteile verschaffen.

6.15 Keine Geldwäscherei

- Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei einhalten und sich nicht an Geldwäschereiaktivitäten beteiligen.
- Die Verwaltungsräte und die leitenden Angestellten der InstallerGroup dürfen nur mit Partnern Geschäfte tätigen, die an legitimen Geschäftstätigkeiten mit Geldern beteiligt sind, die aus legitimen Quellen stammen.
- Unsere Lieferanten müssen angemessene Massnahmen ergreifen, um illegale Zahlungen zu verhindern und aufzudecken und zu verhindern, dass die InstallerGroup in Finanztransaktionen involviert wird, die von anderen zum Waschen von Geld verwendet werden.

6.16 Einhaltung nationaler und internationaler Sanktionen

- Die InstallerGroup erwartet von unseren Lieferanten, dass sie alle geltenden nationalen und internationalen Sanktionen einhalten. Die Lieferanten haben der InstallerGroup unverzüglich zu melden, wenn sie nationalen und internationalen Sanktionen unterliegen oder gegen nationale oder internationale Sanktionsgesetze verstossen.

6.17 Zusammenarbeit mit Dritten

- Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie über Prozesse verfügen, um ihren Betrieb und ihre gesamte Lieferkette, einschliesslich ihrer Geschäftspartner, einer regelmässigen Überprüfung zu

unterziehen. Die Überprüfung muss in Übereinstimmung mit internationalen Standards wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen erfolgen und mindestens die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschäden, Korruption und Bestechung umfassen.

- Auf Anfrage müssen Lieferanten der InstallerGroup Informationen darüber offenlegen, wie sie die obengenannten Überprüfungen ihrer Lieferkette durchgeführt haben.

6.18 Vertraulichkeit von Informationen

- Der Lieferant hat alle Informationen über die InstallerGroup vertraulich zu behandeln und nicht zu missbrauchen. Dies kann im jeweiligen Vertrag zwischen der InstallerGroup oder dem betreffenden Gruppenunternehmen und dem Lieferanten weiter konkretisiert werden.
- Der Lieferant darf den Namen der InstallerGroup zu Werbe- und Publizitätszwecken nur verwenden, wenn dies von der InstallerGroup schriftlich genehmigt wurde. Wenn Zitate o.ä. genutzt werden, müssen diese auch immer vorab genehmigt und bei Beendigung der Zusammenarbeit wieder entfernt werden.

6.19 Wettbewerb

- Lieferanten müssen im geschäftlichen Alltag hohe ethische Standards praktizieren und sämtliche Wettbewerbsregeln in den Märkten, in denen sie tätig sind, einhalten. Kein Lieferant darf Teil einer illegalen Preisabsprache, einer illegalen Marktaufteilung oder einer anderen Praxis sein, die gegen geltendes Wettbewerbsrecht verstösst.

6.20 Schutz von Eigentum und Vermögenswerten

- Die Lieferanten sind dafür verantwortlich, die in ihrem Besitz befindlichen Vermögenswerte der InstallerGroup zu schützen und angemessen zu nutzen. Die Vermögenswerte der InstallerGroup dürfen nicht für persönliche Zwecke verwendet werden.

6.21 Genauigkeit der Aufzeichnungen

- Die Lieferanten verpflichten sich zu Transparenz, Überprüfbarkeit und Genauigkeit bei ihren Geschäften unter Einhaltung ihrer Vertraulichkeitsverpflichtungen. Alle Buchhaltungsinformationen müssen korrekt, registriert und gemäss den Gesetzen und Vorschriften aufgezeichnet werden.

7. Meldewesen

7.1 Abklärung von Unsicherheiten

Wenn Lieferanten sich über die Bedeutung eines Abschnittes des Lieferantenkodex oder über das korrekte Vorgehen zur Einhaltung der darin beschriebenen Vorgaben unsicher sind, müssen sie dies mit ihrem Ansprechpartner bei der InstallerGroup besprechen.

7.2 Meldung von Bedenken und Verstössen

Lieferanten müssen über einen internen Prozess zur Meldung und Behandlung von Bedenken oder Verstössen gegen den Lieferantenkodex verfügen, die InstallerGroup unverzüglich über Bedenken oder potenzielle Verstösse informieren und bei der Untersuchung der Angelegenheit uneingeschränkt kooperieren. Lieferanten dürfen keine Vergeltungsmassnahmen gegen jemanden ergreifen, der einen Verstoß gegen den Lieferantenkodex anspricht oder dabei hilft, diesen zu lösen.

7.3 Vertraulichkeit der Meldungen

Alle Meldungen werden streng vertraulich behandelt. Bedenken und Verdachtsfälle können auch anonym über das elektronische Meldesystem gemeldet werden. Erfolgt die Meldung anonym, schützt die InstallerGroup die Identität des Meldenden.

7.4 Folgen von Verstößen

Im Falle eines Verstosses gegen den Lieferantenkodex ergreifen die InstallerGroup und der Lieferant gemeinsam geeignete Massnahmen zur Behebung des Verstosses. Die Nachbesserung hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

Wesentliche Verstösse gegen den Lieferantenkodex oder die Unterlassung einer Nachbesserung innert angemessener Frist können zur Kündigung der Lieferantenvereinbarung ohne Vertragsstrafe führen.

8. Varia

Dieser Kodex wurde am 1. Juni 2026 vom Verwaltungsrat verabschiedet und ist auf der Website von InstallerGroup jederzeit abrufbar:

<https://investors.installergroup.com/corporate-governance/policies-charters>

Der Kodex unterliegt einer jährlichen Überprüfung und wird bei Bedarf aktualisiert.

Dieses Dokument wurde aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Bei Unklarheiten oder Unstimmigkeiten ist die englische Originalfassung auf der Website massgebend.